

Regionale Bestimmungen zum Wettspielreglement Fussball gültig ab 2016

A. Ergänzende Bestimmungen

- zu Artikel 5
Abs. 2 Die Saison beginnt frühestens im März und endet spätestens am 31. Oktober des jeweiligen Kalenderjahres.
- zu Artikel 8
Abs. 3 Es gelten die Bestimmungen des Berner Firmencup-Reglements (Aktive, Senioren, Veteranen, Ausgabe 2016)
- zu Artikel 10
Abs. 1 Für die Zuteilung der Mannschaften in die Stärkeklassen ist grundsätzlich die Rangstellung der vorangegangenen Saison massgebend. Neu gemeldete Mannschaften – Ausnahme Senioren-, Veteranen- oder Kleinfeldmannschaften beginnen in der Regel in der untersten Spielklasse.
- Für sämtliche Serien gilt die automatische Promotion/Relegation; d.h. der Gruppenerste jeder Serie steigt in die nächsthöhere Serie auf und der Letzte in die nächstuntere Serie ab (Ausnahme unterste Spielklasse)
- Weist eine Serie weniger Gruppen auf als die nächstuntere Serie, steigen von dieser Serie so viele Mannschaften ab, wie die nächstuntere Serie Gruppen hat. In der Serie A ist pro Verein nur eine Mannschaft spielberechtigt. Kann der Sieger der nächstunteren Serie nicht aufsteigen, wird der Rangzweite promoviert.
- Wenn Mannschaften aus irgendeinem Grunde in der neuen Saison nicht mehr an der Meisterschaft teilnehmen können, kann die TK beschliessen, dass zur zweckmässigen Bildung der Gruppen mehr als eine Mannschaft in die unmittelbar höhere Spielklasse aufsteigen kann (Rangstellung massgebend).
- Wir verweisen auf das jeweilige Schreiben betreffend Auf-/Abstiegsmodus.
- Abs. 9 + 10 Ein ohne Verschulden des einen oder andern Vereins nicht ausgetragenes oder nicht beendetes Wettspiel muss neu angesetzt werden. Im schriftlichen Einverständnis beider Vereine und der TK kann ein nicht ausgetragenes Wettspiel wie folgt gewertet werden: **0 Punkt und 0 Tore**.
Die beteiligten Vereine werden bei unbegründet nicht ausgetragenen Wettspielen, die mit 0 Punkten und 0 Toren gewertet wurden, mit einer Gebühr belegt.
- zu Artikel 13
Abs. 1 Die erstplatzierte Mannschaft der Serie A ist Regionalmeister. Sind zwei Mannschaften punktgleich an der Spitze, werden folgende Bestimmungen gemäss Reglement FVBJ angewendet (1. Punkte, 2. Fairnessrangliste usw.).

- zu Artikel 15
Abs. 4 Sofern die Beleuchtung den SFV-Vorschriften entspricht, dürfen Spiele bei Kunstlicht ausgetragen werden.
- zu Artikel 17
Abs. 6 Platzverein und Gastverein sind verpflichtet, je einen Schiedsrichterassistenten zu stellen.
- zu Artikel 19
Abs. 1 Sämtliche Mannschaften sind verpflichtet, auf ihren Spielkleidungen Nummern zu tragen
- zu Artikel 25
Abs. 3 Serie A, B und C können 7 Spieler jederzeit ein- bzw. ausgewechselt werden (gilt nur für Meisterschaftsspiele). Senioren und Veteranen können jederzeit 7 Spieler ein- bzw. ausgewechselt werden.
- zu Artikel 27
Abs. 3 Zur Teilnahme an Verbandsspielen sind Spieler/Spielerinnen berechtigt, die den Vorschriften des Reglements über die Teilnahmeberechtigung an Verbandswettkämpfen des SFFS entsprechen und im Besitze eines Spielerpasses des SFFS sind.
- zu Artikel 31 Ab Saison 2007 ist bis auf Weiteres sind keine Rückqualifikationen notwendig
- zu Artikel 32 Ab Saison 2011 gelangt das Gebühren- und Bussenreglement des FVBJ zur Anwendung.

B. Zusatzbestimmungen

- Wanderpreise Ein Wanderpreis wird, wenn nichts anderes bestimmt ist, endgültig gewonnen
- nach dreimaligem aufeinanderfolgendem Gewinn
- nach fünfmaligem nicht aufeinanderfolgendem Gewinn
- Die Vereine sind für die Wanderpreise verantwortlich, die Wanderpreise müssen Ende August, in unbeschädigtem Zustand unaufgefordert der TK zurückgegeben werden. Beschädigte Wanderpreise werden auf Kosten des betreffenden Vereins ersetzt.

C. Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Regionalen Bestimmungen treten am 31.08.2016 in Kraft und gelten bis auf weiteres.
Sie ersetzen diejenigen vom 1.4.2011